

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 4. Dezember 2007

Nr. 16/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|-----------|
| 1. Einladung zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 13.12.2007, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 175 - 177 |
| 2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke der Straße „Lehmkaul“ | 178 - 180 |
| 3. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Genehmigung | 181 - 183 |

STADT WASSENBURG
Der Bürgermeister



Einladung

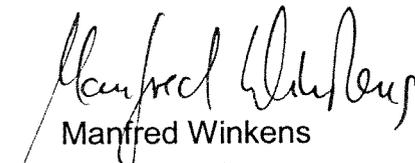
Zur 23. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, dem 13. Dezember 2007, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 04. Dezember 2007

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Ergänzungswahlen der Mitglieder in die Ausschüsse;
hier: a) Bauausschuss
b) Haupt- und Finanzausschuss
c) Rechnungsprüfungsausschuss
d) Schulausschuss
e) Wahlprüfungsausschuss
5. Wahl von Ausschussmitgliedern als weitere Vertreter (Stadtverordnete) im Fall der Verhinderung der persönlichen Vertreter
6. Wahl bzw. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte in Verbänden, Gesellschaften usw.;
hier: a) Verwaltungsrat des SBW Wassenberg – AöR –
b) Mitgliederversammlung des NRW Städte- und Gemeindebundes
c) Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
d) Gesellschafterversammlung der Interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven – Wassenberg mbH (IEG)
e) Ersatzbenennung eines Delegierten für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVERB)
f) Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH (ESW)
g) Erweiterte Schulkonferenz gem. § 61(2) SchulG
7. Bestellung eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Ortschaft Wassenberg
8. Beschlussfassung über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (a.F.) i.V.m. § 9 NKFEFG NRW und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW (a.F.) i.V.m. § 9 NKFEFG NRW
(TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 19.11.2007)
9. Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2008 mit ihren Anlagen
10. Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG für eine Aufbereitungsanlage im Deponierückbau an der Rödger Bahn;
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

11. Bebauungsplan Nr. 66 „Heesweg“, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Forster Weg“, 2. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss
13. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing
14. Neufassung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung –
(TOP 2. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)
15. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2008 und Erlass der III. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
(TOP 3. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)
16. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2008
(TOP 4. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)
17. Abwasserbeseitigung;
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Benutzungsgebühren 2008
(TOP 5. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)
18. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
(TOP 6. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)
19. Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung
(TOP 7. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 21.11.2007)

II. Nichtöffentlicher Teil

20. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 21.11.2007:
TOP 9. – 12.: Niederschlagung von nicht realisierbaren Forderungen
21. Stadtkernsanierung Wassenberg;
hier: Prioritäten und Vergabe der Planungsleistungen 2008
22. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
23. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straße

Lehmkaul

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Trennsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des § 57 LWG zu errichten und zu betreiben.

Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

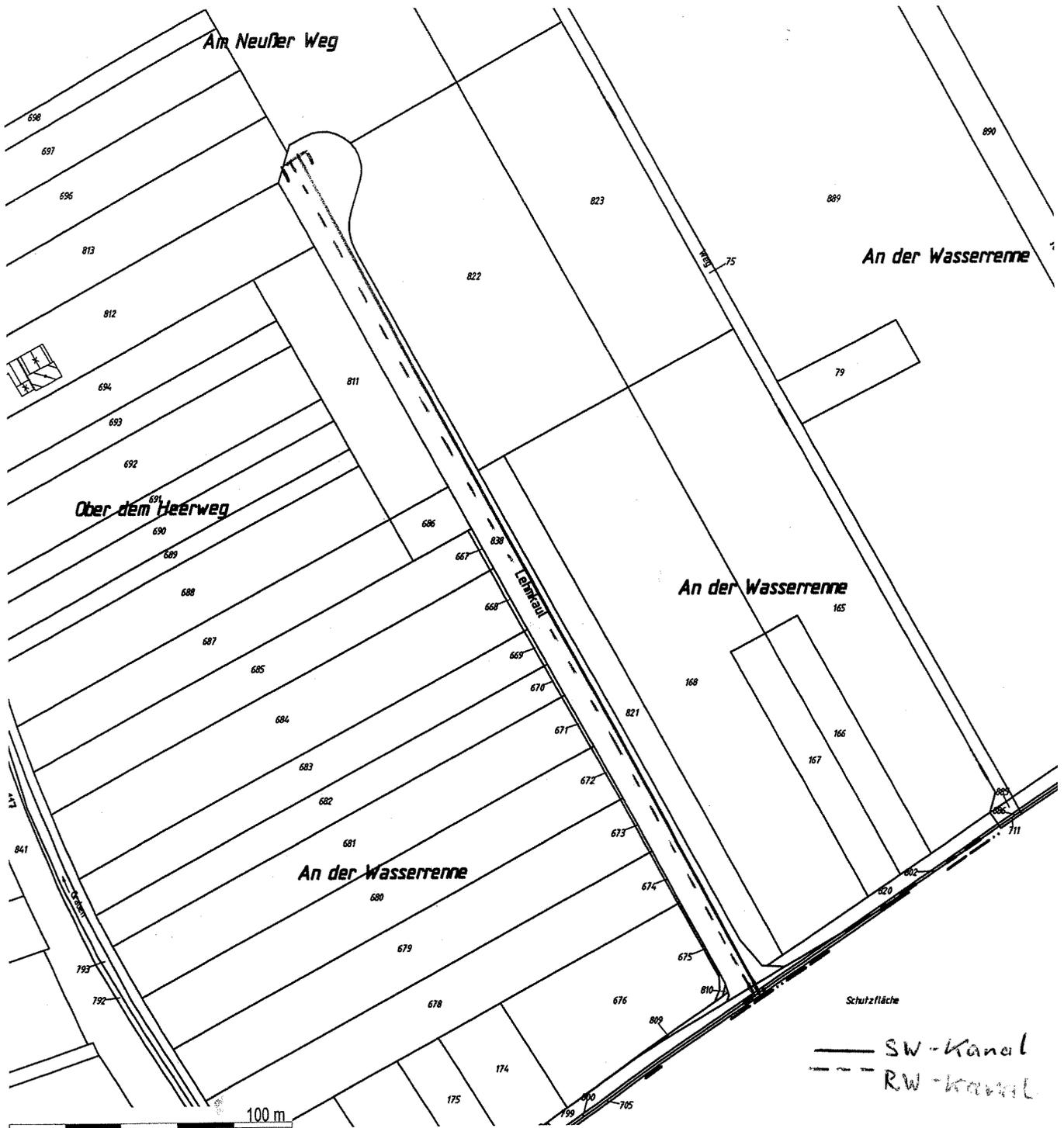
- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden. Im Trennsystem ist grundsätzlich je ein Kontrollschacht für die jeweilige Abwasserart zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen können im Trennsystem beide Abwasserleitungen über einen Kontrollschacht geführt werden, wobei innerhalb des Schachtes die Trennung der Abwasserarten beibehalten und überprüfbar sein muss.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 19.11.2007

Der Bürgermeister



Winkens



Übersichtsplan
Trennkanalisation
Lehmkaul

Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 20.09.2007 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 12.11.2007, Az.: 35.2.11-57-102/07 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) genehmigt.

Die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächen-nutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

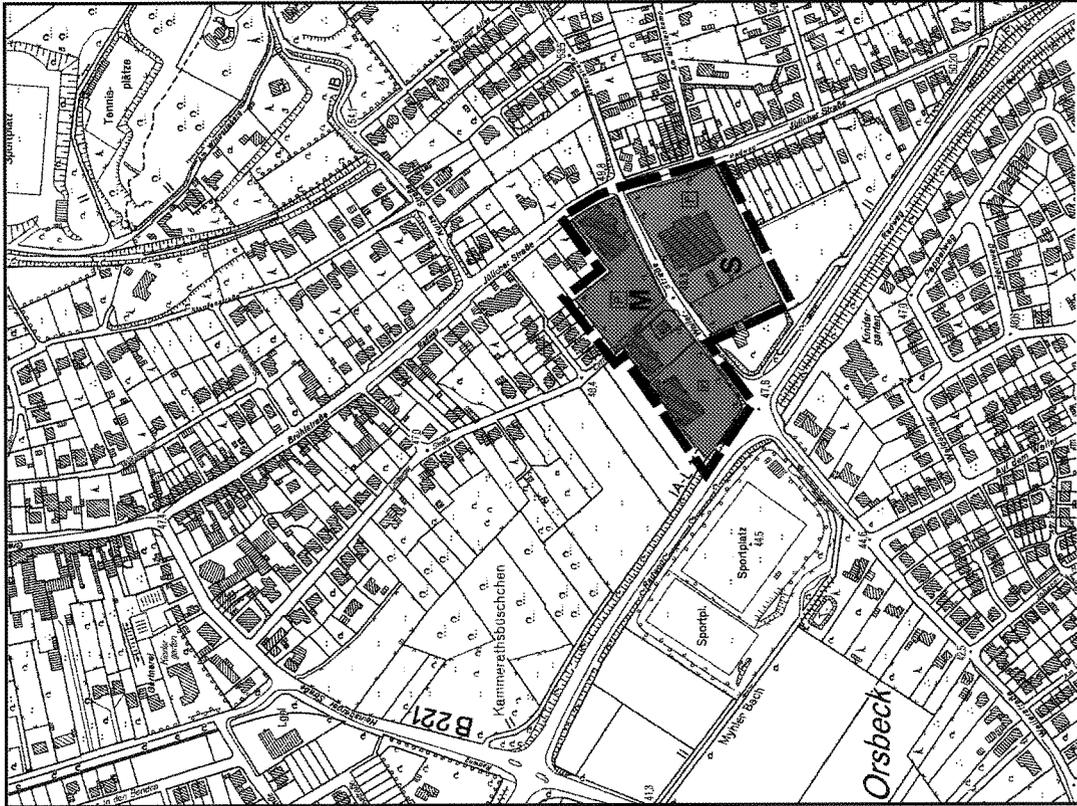
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 19. November 2007
Der Bürgermeister

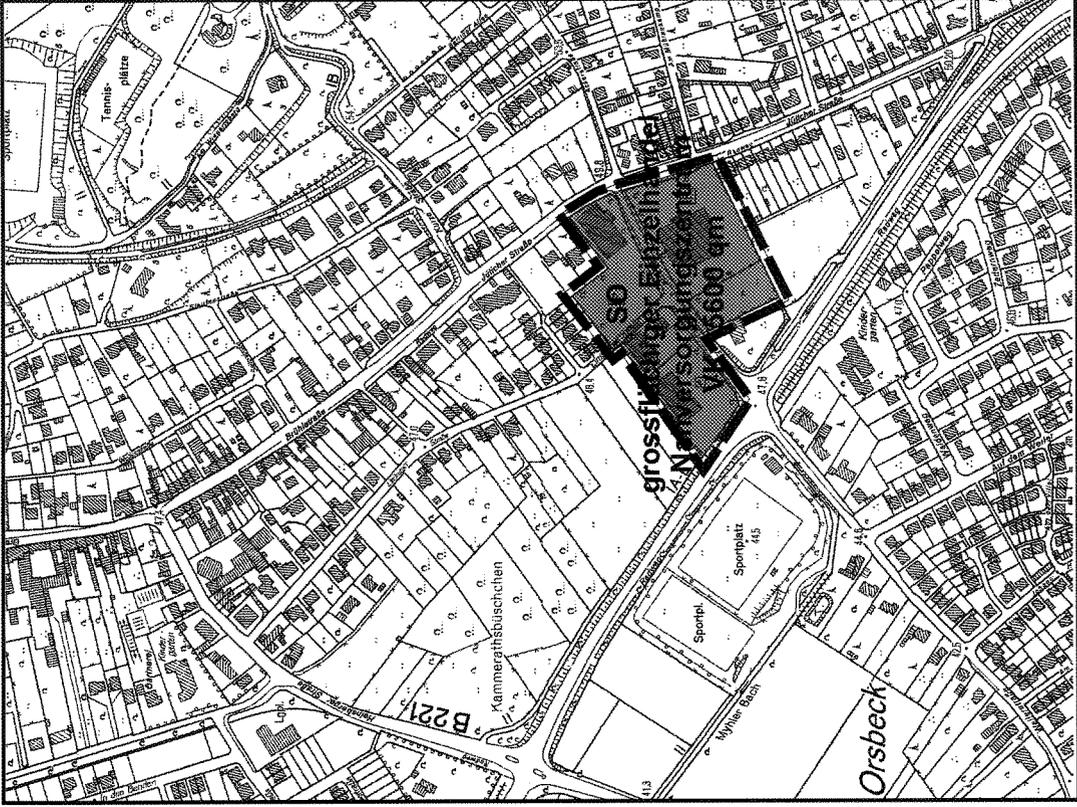

Winkens

STADT WASSENBERG

45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung